OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-851680/2/BZ

Datum:
Linz, 1. April 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Zauner über die Beschwerde des Mag. W.H., Rechtsanwalt in S., X, gegen den Bescheid des Ausschusses der OÖ. Rechtsanwaltskammer vom 15. September 2021, betreffend einen Antrag auf Ermäßigung des Jahresbeitrages zur Versorgungseinrichtung der OÖ. Rechtsanwaltskammer Teil B für das Jahr 2021

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Eingabe vom 2. Februar 2021 hat der Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) die Ermäßigung des Jahresbeitrages zur Versorgungseinrichtung der OÖ. Rechtsanwaltskammer für das Jahr 2021 gemäß § 8 der Satzung Teil B beantragt.

Mit Schreiben vom 25. März 2021 hat die OÖ. Rechtsanwaltskammer den Bf unter Hinweis auf die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 25. September 2020, GZ: LVwG-851353/14/HW, um Übermittlung eines Einkommensnachweises über die rechtsanwaltliche Tätigkeit in Deutschland ersucht. Dies hat der Bf mit Schriftsatz vom 30. Juni 2021 unter Darlegung seiner Rechtsansicht abgelehnt.

I.2. Mit Bescheid der Abteilung II des Ausschusses der OÖ. Rechtsanwaltskammer wurde der Antrag des Bf vom 2. Februar 2021 abgewiesen.
Gegen diesen Bescheid hat der Bf die Vorstellung vom 21. Juli 2021 erhoben.

I.3. Mit dem angefochtenen Bescheid des Ausschusses der OÖ. Rechtsanwaltskammer (in der Folge: belangte Behörde) vom 15. September 2021 wurde ausgesprochen, dass der Bescheid der Abteilung II vom 7. Juli 2021 aufrecht bleibt und die Vorstellung vom 21. Juli 2021 als unbegründet abgewiesen wird.

I.4. Gegen diesen Bescheid richtet sich die Beschwerde vom 14. Oktober 2021, mit der die Aufhebung des angefochtenen Bescheides und die Stattgebung des Antrages beantragt werden.

I.5. Mit Schreiben vom 10. November 2021 hat die belangte Behörde diese Beschwerde gemeinsam mit ihrem Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidungsfindung vorgelegt.
Dieses hat durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin zu entscheiden.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG abgesehen werden, da die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt. Es waren ausschließlich Rechtsfragen zu beurteilen. Im Übrigen hat die belangte Behörde im Vorlageschreiben ausdrücklich auf eine mündliche Verhandlung verzichtet und auch der rechtskundige Bf hat in der Beschwerde keine mündliche Verhandlung beantragt.

II.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem relevanten Sachverhalt aus:

Der Bf hat seinen ausschließlichen Wohnsitz in Deutschland. Er ist aber sowohl in Österreich als auch in Deutschland selbstständig tätig und führt in beiden Ländern eine Rechtsanwaltskanzlei.
Es kann nicht festgestellt werden, ob der jährliche Einnahmenüberschuss oder Gewinn aus rechtsanwaltlicher Tätigkeit vor Ertragsteuern, wenn man den Einnahmenüberschuss bzw. Gewinn aus rechtsanwaltlicher Tätigkeit in Österreich und Deutschland zusammenzählt, in den Jahren 2019, 2020 bzw. 2021 26.182,50 Euro oder weniger betragen hat. Es kann weiters nicht festgestellt werden, in welcher Kanzlei auf Dauer der größere Umsatz oder Gewinn zu erzielen ist, wo der Bf einen höheren Tätigkeitsaufwand betreibt oder wo der Bf eine höhere Arbeitszeit aufwendet.

Mit Eingabe vom 2. Februar 2021 beantragte der Bf eine Ermäßigung des Jahresbeitrages zur Versorgungseinrichtung der OÖ. Rechtsanwaltskammer Teil B für das Jahr 2021 auf mindestens 20 % des ordentlichen Beitrages, das sind 1.336,20 Euro, da der jährliche Einnahmenüberschuss oder Gewinn aus rechtsanwaltlicher Tätigkeit vor Ertragsteuern oder das jährliche Bruttogehalt 26.182,50 Euro oder weniger betrage. Diesem Antrag wurde lediglich der österreichische Einkommensteuerbescheid für das Jahr 2019 beigelegt.

Bereits in den Jahren 2020 und 2021 waren beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vergleichbare Beschwerden des Bf betreffend Ermäßigung des Jahresbeitrages zur Versorgungseinrichtung der OÖ. Rechtsanwaltskammer Teil B für die Jahre 2019 und 2020 anhängig. Die Beschwerde hinsichtlich des Ermäßigungsantrages vom 11. September 2019 wurde nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung als unbegründet abgewiesen. Die Behandlung der dagegen erhobenen Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof wurde mit Beschluss vom 9. Dezember 2020, E 3983/2020-6, abgelehnt. Die Beschwerde hinsichtlich des Ermäßigungsantrages vom 8. Juni 2020 wurde als unbegründet abgewiesen. Die gegen diese Entscheidung erhobene Revision wurde mit Beschluss des Verwaltungsgerichtshofes vom 2. Februar 2022, Ro 2021/03/0027, zurückgewiesen.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt gründet auf folgenden Überlegungen:

Dass der Bf seinen ausschließlichen Wohnsitz in Deutschland hat und sowohl in Österreich als auch in Deutschland selbstständig tätig ist und in beiden Ländern eine Rechtsanwaltskanzlei führt, ist unstrittig und entspricht den eigenen Angaben des Bf. Das nicht festgestellt werden kann, ob der jährliche Einnahmenüberschuss oder Gewinn aus rechtsanwaltlicher Tätigkeit vor Ertragsteuern, wenn man den Einnahmenüberschuss bzw. Gewinn aus rechtsanwaltlicher Tätigkeit in Österreich

und Deutschland zusammenzählt, in den Jahren 2019, 2020 bzw. 2021 26.182,50 Euro oder weniger betragen hat, folgt daraus, dass diesbezüglich keine ausreichenden Beweisergebnisse vorliegen. Der deutsche Einkommensteuerbescheid wurde seitens des Bf nicht vorgelegt und führt dieser in seiner Beschwerde wiederholt aus, dass das Verlangen auf Vorlage des deutschen Einkommensteuerbescheides unrechtmäßig sei. Es liegen zum in Deutschland erzielten Einkommen insbesondere auch keine sonstigen Angaben vor. Auch in der mündlichen Verhandlung zum Verfahren betreffend Ermäßigungsantrag für das Jahr 2019, protokolliert zu LVwG-851353/HW (ON 2), hat der Bf zudem explizit angegeben, dass er den Einkommensnachweis für Deutschland nicht herausgebe. Die im Antrag vom 2. Februar 2021 enthaltenen Ausführungen beziehen sich – wie sich auch aus den Ausführungen des Bf in der Beschwerde ergibt – nur auf den Einnahmenüberschuss bzw. Gewinn aus der rechtsanwaltlichen Tätigkeit in Österreich.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 4 Abs. 1 der Verordnung der Vertreterversammlung des OÖ. Rechtsanwaltskammertages über die Versorgungseinrichtungen Teil B der OÖ. Rechtsanwaltskammer (Satzung Teil B 2018) sind Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und niedergelassene europäische Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte beitragspflichtig. Gemäß § 8 Abs. 1 der Satzung Teil B können auf Antrag die Beiträge ermäßigt werden, wenn der jährliche Einnahmenüberschuss oder Gewinn aus rechtsanwaltlicher Tätigkeit vor Ertragsteuern oder das jährliche Bruttogehalt maximal einen bestimmten Betrag beträgt (wobei die maßgeblichen Grenzen für die Beitragsermäßigung gemäß Abs. 6 dieser Bestimmung jährlich mit 1. Jänner anzupassen sind). Gemäß § 8 Abs. 2 der Satzung Teil B ist zum Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen einer Beitragsermäßigung der Einkommensteuerbescheid des vorletzten Kalenderjahres bzw. eine Gehaltsbestätigung für das Vorjahr vorzulegen. Gemäß § 8 Abs. 4 der Satzung Teil B wird der ermäßigte Beitrag in den von den einzelnen Rechtsanwaltskammern erlassenen Umlagenordnungen festgesetzt, wobei der ermäßigte Beitrag im Fall des Abs. 1 Z 1 mindestens 20 % des in der Umlagenordnung festgesetzten Beitrags zu betragen hat. Gemäß § 8 Abs. 5 der Satzung Teil B sind bei der Ermittlung der nach Abs. 1 maßgeblichen Grenzen für die Beitragsermäßigung Einkünfte aus selbständiger und unselbständiger rechtsanwaltlicher Tätigkeit zusammenzurechnen. Gemäß § 9 Abs. 1 der Satzung Teil B können Versicherte, die verpflichtend einer gesetzlich geregelten Altersvorsorgeeinrichtung im In- oder Ausland angehören, auf Antrag für jeweils ein Kalenderjahr von der Beitragspflicht befreit werden. Gemäß § 18 der Verordnung aufgrund der im Sinne des § 27 Abs. 5a RAO erfolgten Briefabstimmung vom 5. November 2020 der OÖ. Rechtsanwaltskammer über die Höhe der Beiträge zu den Versorgungseinrichtungen (Umlagenordnung 2021) beträgt der nach § 8 der Satzung Teil B ermäßigte Beitrag im Fall des § 8 Abs. 4 Z 1 der

Satzung Teil B monatlich 111,35 Euro (jährlich 1.336,20 Euro). Gemäß § 5 dieser Umlagenordnung gelten für Verfahren nach dieser Umlagenordnung die im 1. Hauptstück des 6. Teils der Satzung Teil A vorgesehenen Bestimmungen sinngemäß, wobei dort auch geregelt ist, dass ein Antragsteller verpflichtet ist, die Rechtsanwaltskammer über alle Umstände zu informieren, die für eine Entscheidung über einen Versorgungsanspruch maßgeblich sind, und diese zu bescheinigen hat.

III.2. Verfahrensgegenständlich ist der Antrag des Bf auf Ermäßigung des Jahresbeitrages zur Versorgungseinrichtung der OÖ. Rechtsanwaltskammer für das Jahr 2021 auf 1.336,20 Euro. Unstrittig ist, dass dieser Antrag des Bf zulässig und Voraussetzung für die Gewährung der beantragten Ermäßigung auf 1.336,20 Euro ist und dass der gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 der Satzung Teil B maßgebliche jährliche Einnahmenüberschuss oder Gewinn aus rechtsanwaltlicher Tätigkeit vor Ertragsteuern 26.182,50 Euro oder weniger beträgt. Strittig ist im vorliegenden Beschwerdeverfahren allerdings, ob bei der Beurteilung der Höhe des jährlichen Einnahmenüberschusses oder Gewinns aus rechtsanwaltlicher Tätigkeit nur das Einkommen des Bf aus der rechtsanwaltlichen Tätigkeit in Österreich relevant ist (so der Standpunkt des Bf) oder darüber hinaus auch das Einkommen des Bf aus der rechtsanwaltlichen Tätigkeit in Deutschland miteinzubeziehen ist (so der Standpunkt der belangten Behörde).

Nach dem Wortlaut des § 8 Abs. 1 der Satzung Teil B können auf Antrag die Beiträge ermäßigt werden, wenn der jährliche Einnahmenüberschuss oder Gewinn aus rechtsanwaltlicher Tätigkeit vor Ertragsteuern oder das jährliche Bruttogehalt maximal einen bestimmten Betrag beträgt. Dass in diesem Zusammenhang ausschließlich Einnahmenüberschüsse bzw. Gewinne aus einer Rechtsanwaltstätigkeit in Österreich zu berücksichtigen wären, lässt sich dem Wortlaut dieser Bestimmung nicht entnehmen. Auch der Zweck der Regelung, nämlich die Gewährung einer Ermäßigung bei einer geringeren wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit eines Rechtsanwaltes, spricht dafür, dass alle Einnahmenüberschüsse bzw. Gewinne aus rechtsanwaltlicher Tätigkeit berücksichtigt werden, erhöht sich doch die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit eines Rechtsanwalts auch durch im Ausland erzielte Einnahmen bzw. Gewinne. Durch diese Auslegung wird auch keine unzumutbare Belastung geschaffen, ist doch in § 9 Abs. 1 der Satzung Teil B vorgesehen, dass Versicherte, die verpflichtend einer gesetzlich geregelten Altersvorsorgeeinrichtung im In- oder Ausland angehören, auf Antrag von der Beitragspflicht generell befreit werden können. Es kann daher der belangten Behörde nicht entgegengetreten werden, wenn sie verfahrensgegenständlich davon ausgeht, dass bei Beurteilung des Antrags des Bf sein gesamtes Einkommen aus der rechtsanwaltlichen Tätigkeit in Österreich und Deutschland heranzuziehen ist.

Da der Bf keine ausreichend konkreten Angaben zum gesamten Einnahmenüberschuss bzw. Gewinn aus seiner rechtsanwaltlichen Tätigkeit in Österreich und

Deutschland machen wollte und auch keine entsprechende Belege vorgelegt hat, konnte im vorliegenden Verfahren nicht festgestellt werden, ob bzw. dass der Einnahmenüberschuss bzw. Gewinn aus rechtsanwaltlicher Tätigkeit in Österreich und Deutschland zusammengezählt in den Jahren 2019, 2020 bzw. 2021 26.182,50 Euro oder weniger betragen hat. Da sohin das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Ermäßigung nicht feststeht, ist die belangte Behörde mit Recht davon ausgegangen, dass dem Antrag auf Ermäßigung nicht stattzugeben ist.

Bei der in § 26 Abs. 5 RAO normierten Vorstellung handelt es sich um kein aufsteigendes Rechtsmittel. Es ist im Vorstellungsbescheid grundsätzlich auszusprechen, ob die Entscheidung der Abteilung des Ausschusses aufrecht bleibt oder ob sie behoben (beseitigt) oder abgeändert wird (vgl. VwGH 2.9.2019, Ra 2019/03/0102). Im Ergebnis war die Abweisung des Ermäßigungsantrages durch die Abteilung II des Ausschusses von der belangten Behörde daher zu bestätigen.

Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Zulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist zulässig, da zur Frage, ob (bzw. unter welchen Voraussetzungen) bei einem in Österreich und im Ausland tätigen Rechtsanwalt für die Beurteilung der Voraussetzungen für eine Ermäßigung des Jahresbeitrages zur Versorgungseinrichtung der OÖ. Rechtsanwaltskammer Teil B die Einkommen aus beiden Ländern zusammenzurechnen sind, soweit ersichtlich keine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vorliegt und dieser Rechtsfrage Bedeutung über den vorliegenden Einzelfall hinaus zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass

eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zauner